



Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG)

Entwurf

Vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... ¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 12. Juni 1959² über die Wehrpflichtersatzabgabe wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 40 Absatz 2 und 59 Absatz 3 der Bundesverfassung

Art. 2 Abs. 1 Bst. a und 3

¹ Ersatzpflichtig sind die Wehrpflichtigen mit Wohnsitz im In- oder Ausland, die im Ersatzjahr, das dem Kalenderjahr entspricht:

- a. während mehr als sechs Monaten weder in einer Formation der Armee eingeteilt noch der Zivildienstpflicht unterstellt sind;

³ Ersatzpflichtig sind ferner Militär- und Zivildienstleistende, die aus der Dienstpflicht entlassen werden, aber die Gesamtdienstleistungspflicht nicht erfüllt haben.

Art. 3 Dauer der Ersatzpflicht

¹ Die Ersatzpflicht dauert höchstens elf Jahre. Geleistete Dienstage werden angerechnet.

² Die Ersatzpflicht beginnt frühestens am Anfang des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 19. Altersjahr vollendet.

¹ BBl ...
² SR **661**

³ Sie dauert längstens bis zum Ende des Jahres, in dem er das 37. Altersjahr vollendet.

Art. 7 Abs. 1 und 3 Bst. a

¹ Der Militärdienst umfasst die anrechenbaren Dienstage und Dienste gemäss Militärgesetzgebung.

³ Nicht als Militär- oder Zivildienst im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a. die Teilnahme an Kursen im Rahmen der militärtechnischen Vorbildung, an der obligatorischen ausserdienstlichen Schiessübung sowie an einem Nachschliesskurs;

Art. 8 Nicht geleisteter Militär- und Zivildienst

¹ Ein Militärdienst gilt im Sinne dieses Gesetzes als nicht geleistet, wenn die dienstpflichtige Person ab dem Jahr der Bestehung der Rekrutenschule nicht jährlich einen Dienst leistet.

² Ein Zivildienst gilt als nicht geleistet, wenn die dienstpflichtige Person ab dem Jahr nach dem Kalenderjahr, in dem der Entscheid über die Zulassung zum Zivildienst rechtskräftig geworden ist, nicht jährlich einen Einsatz von mindestens 26 anrechenbaren Diensttagen leistet.

³ Eine jährliche Ersatzabgabe ist nicht geschuldet, wenn eine dienstpflichtige Person einen Dienst nicht geleistet hat:

- a. aus militärischen Gründen zur Deckung des Bedarfs an Fachspezialisten und an Kadern in Ausbildungsdiensten der Formationen;
- b. aus seuchenpolizeilichen Gründen;
- c. aus zivildienstlichen Gründen, wenn im Ersatzjahr keine Einsatzplicht bestand.

Art. 11

Die Ersatzabgabe wird nach der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer auf dem gesamten Reineinkommen, inklusive aller Kapitaleinkünfte, erhoben, das der Ersatzpflichtige im In- und Ausland erzielt.

Art. 15 Abs. 1

¹ Wer im Ersatzjahr als Militärdienstpflichtiger mehr als die Hälfte der anrechenbaren Dienstage seines Militärdienstes geleistet hat, schuldet die halbe Ersatzabgabe.

Art. 19 Abs. 1

¹ Die Ersatzabgabe wird entsprechend der Gesamtzahl der anrechenbaren Dienstage ermässigt, die der Ersatzpflichtige bis zum Ende des Ersatzjahres bestanden hat.

Art. 21a Einmalige Ersatzabgabe

¹ Militär- und Zivildienstleistende nach Artikel 2 Absatz 3 bezahlen im Entlassungsjahr eine einmalige Ersatzabgabe, wenn sie die Gesamtdienstleistungspflicht um mehr als 15 Militär- beziehungsweise 25 Zivildiensttage nicht erfüllt haben. Davon ausgenommen sind Personen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c.

² Geleistete Ersatzabgaben werden zur Beurteilung, ob die einmalige Ersatzabgabe geschuldet ist, in Diensttage umgerechnet. Artikel 19 Absatz 1 wird nicht angewandt.

Art. 22 Abs. 3 und 7

³ Jeder Kanton bestellt eine von der Verwaltung unabhängige Rekurskommission. Er kann eine zweite Beschwerdeinstanz vorsehen.

⁷ Ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan prüft mindestens alle drei Jahre die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Ablieferung des Bundesanteils. Das Finanzaufsichtsorgan erstattet der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Eidgenössischen Finanzkontrolle bis Ende des Jahres, in dem die Kontrolle durchgeführt worden ist, Bericht.

Art. 24 Sachüberschrift, Abs. 1 (Betrifft nur den französischen Text) Abs. 2 Einleitungssatz, Bst. k, l und m sowie Abs. 4

² Folgende Behörden und Stellen übermitteln den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden kostenlos die zweckdienlichen Mitteilungen, erteilen ihnen die benötigten Auskünfte und gewähren ihnen Einsicht in die Akten:

- k. das Bundesamt für Sozialversicherungen;
- l. die Fürsorgeämter der Kantone und Gemeinden;
- m. die Einwohnerkontrollen der Gemeinden.

⁴ Es sind alle Daten weiterzugeben, die zur Feststellung der Ersatzpflicht, zur Ersatzbefreiung, zur Veranlagung, zum Bezug und zur Rückerstattung der Ersatzabgaben notwendig sind, namentlich Personalien, Angaben des militärischen und zivildienstlichen Kontrollwesens, Einkommen, Vermögen, Angaben aus der Steuererklärung, Angaben für die Ersatzermässigung und Angaben über die Gesundheit.

Art. 25 Abs. 3

³ Die Ersatzabgabe von Wehrpflichtigen, die ins Ausland verreisen wollen, wird vor Antritt des Auslandurlaubes veranlagt und bezogen.

Art. 26 Veranlagungsgrundlagen

¹ Die Veranlagungsbehörde trifft alle für die Feststellung der Ersatzpflicht und die Bemessung der Ersatzabgabe nötigen Massnahmen.

² Die Ersatzabgabe wird auf der Grundlage der rechtskräftigen Veranlagung der direkten Bundessteuer berechnet.

³ Lässt sich die Ersatzabgabe nicht nach Absatz 2 festsetzen, so wird sie aufgrund einer besonderen Ersatzabgabeerklärung veranlagt.

Art. 28 Abs. 1

¹ Die Veranlagungsverfügung ist dem Ersatzpflichtigen schriftlich zu eröffnen. Sie hat den Rechtsgrund der Ersatzpflicht, die Bemessungsgrundlagen, den Abgabebetrag, eine allfällige Ermässigung der Ersatzabgabe und den Zahlungstermin anzugeben und auf das Einspracherecht hinzuweisen.

Art. 29 Sachüberschrift sowie Abs. 1

Verfügungen über Ersatzbefreiungen

¹ Hat die Veranlagungsbehörde festzustellen, ob einem Ersatzpflichtigen ein das Ersatzjahr überdauernder Anspruch auf Befreiung von der Ersatzpflicht zusteht, so trifft sie eine besondere Verfügung.

Art. 30 Abs. 1

¹ Veranlagungsverfügungen und Verfügungen über Ersatzbefreiung können innert 30 Tagen nach der Eröffnung durch schriftliche Einsprache bei der Veranlagungsbehörde angefochten werden.

Art. 31 Abs. 4

⁴ Im Einsprache- und Beschwerdeverfahren gemäss Artikel 30 und Artikel 31 dieses Gesetzes gilt der Fristenstillstand nach Artikel 22a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968³ nicht.

Art. 32 Abs. 3 Bst. b

³ In jedem Fall wird die Ersatzabgabe fällig:

- b. bei der Konkurseröffnung über den Ersatzpflichtigen; dies gilt nur für die Ersatzabgaben der Vorjahre;

Art. 35 Abs. 1

¹ Die Erteilung oder Verlängerung eines militärischen oder zivildienstlichen Auslundurlaubes und die Ausstellung eines Schweizer Passes oder einer Schweizer Identitätskarte können bei Wehrpflichtigen von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass die geschuldeten Ersatzabgaben bezahlt oder sichergestellt werden. Wird die Schriftensperre vom Richter bewilligt, können auch die gültigen Ausweispapiere eingezogen werden. Der Richter beurteilt dabei die Verhältnismässigkeit.

³ SR 172.021

Art. 38 Abs. 1

¹ Die Ersatzabgaben verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Bundessteuer rechtskräftig veranlagt wurde. Eine hinterzogene Ersatzabgabe verjährt nicht, bevor Strafverfolgung und Strafvollstreckung verjährt sind. Die Ersatzabgaben, die auf der Basis einer Ersatzabgabeerklärung veranlagt werden, verjähren fünf Jahre nach Ablauf des Ersatzjahres.

*Gliederungstitel vor Art. 39***Siebter Abschnitt:****Rückerstattung der Ersatzabgabe***Art. 39*

¹ Die Rückerstattung der bezahlten Ersatzabgaben erfolgt bei Militär- oder Zivildienstleistenden, nachdem die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt wurde.

² Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag des Wehrpflichtigen oder von Amtes wegen, wenn die zuständige Behörde Kenntnis von der Erfüllung erhält.

³ Der Antrag kann bei der Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe des Kantons gestellt werden, durch den die letzte Ersatzabgabe erhoben wurde. Dem Antrag ist der Ausweis über die Erfüllung der Gesamtdienstleistungspflicht beizulegen. Der Entscheid dieser Behörde kann nach den Artikeln 30 und 31 angefochten werden.

⁴ Der Anspruch auf und die Pflicht zur Rückerstattung verjähren fünf Jahre nach Erfüllung der Gesamtdienstleistungspflicht.

⁵ Auf Rückerstattungsbeträgen wird kein Zins vergütet.

*Art. 49 Abs. 2**Aufgehoben*

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: